



74. Jahrgang / Mai 2001

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

-
- | | |
|--|--|
| <p>23. <i>Raumordnungsschwerpunktprogramm – Förderungsrichtlinien: Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes – Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben – Starthilfen für Grundlagenarbeiten – Errichtung von Pflegeplätzen – Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten</i></p> | <p>24. <i>Bargeldlose Gebührenentrichtung statt Stempelmarken</i></p> <p>25. <i>Verantwortung in Alten- und Pflegeheimen</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Februar 2001 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|
-

23.

Raumordnungsschwerpunktprogramm – Förderungsrichtlinien: Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes – Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben – Starthilfen für Grundlagenarbeiten – Errichtung von Pflegeplätzen – Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten

BEWAHRUNG UND UMWELTGERECHTE ENTWICKLUNG DES ERHOLUNGSRAUMES

Förderungsgegenstand:

Der Gegenstand der ROSP-Förderung des Landes Tirol erstreckt sich im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes auf folgende Maßnahmenbereiche:

1. Sicherung des Erholungsgrundangebotes

a) Radwanderwege – Fertigstellung und sinnvolle Ergänzung des Tiroler Radwanderwegnetzes, wobei sich die sinnvolle Ergänzung insbesondere in den Bereichen der Landeshauptstadt Innsbruck und der Bezirkshauptorte bzw. der zentralen Orte höheren Grades auf mehr als nur einen ortsdurchführenden bzw. gemeindeübergreifenden Radweg erstrecken kann. Bei der Trassenwahl ist die naturschonendste Variante zu bevorzugen.

b) Wander- und Bergwege – grundlegende Verbesserung und die Wiederherstellung (nach Elementarschäden) von Wander- und Bergwegen, sinnvolle Ergänzungen bzw. Zusammenschlüsse von ortsverbindenden und überregionalen Routen, Rekultivierung von Abschneidern, grundlegende Verbesserung und Vereinheitlichung der Beschilderung und Markierung von Wander- und Bergwegen. Grundlage der Förderungsbeurteilung zu diesem Maßnahmenbereich bildet das Wander- und Bergwegkonzept des Landes Tirol. Neue Wander- und

Bergwege werden grundsätzlich nur noch in stark eingeschränktem Maße gefördert, da Tirol mit Wanderwegen ausreichend ausgestattet ist.

c) Künstliche Landschafts- und Badeseen – Schaffung künstlicher Landschafts- und Badeseen sowie die naturnahe Gestaltung von bestehenden Bademöglichkeiten an naturnahen Gewässern. Bei der Standortwahl ist die naturschonendste Variante zu bevorzugen.

d) Besucherlenkende und verkehrsleitende Maßnahmen – die sich auf den Zugangsbereich zu und innerhalb von Schutzgebieten und stark frequentierten Erholungsgebieten erstrecken und notwendige Ausgestaltungen wie die Errichtung von Auffangparkplätzen, die Trennung von Fußgänger- und motorisierten Verkehr und Informationseinrichtungen aber auch von verkehrsmindernden Maßnahmen als Alternativen zum motorisierten Individualverkehr zum Gegenstand haben, die mit den besucherlenkenden und verkehrsleitenden Maßnahmen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

e) Sonstige landschaftsverträgliche Kleinvorhaben der Erholungsraumgestaltung wie insbesondere Kinderspielplätze, Rastplätze, Kneippanlagen, Lehrpfade, Langlaufloipen (Loipengeräte und Nebeneinrichtungen werden nicht gefördert) und Naturrodelbahnen, wenn diese im Freiland (als offene Landschaft in Abgrenzung zum Siedlungsgebiet) errichtet werden.

Im ROSP werden im Rahmen des Erholungsgrundangebotes nur frei zugängliche Einrichtungen gefördert. Bei der Förderungsbeurteilung sind ökologische und landschaftsökologische Kriterien in der gebotenen Weise zu beachten. Technische Einrichtungen wie Start-, Ziel-, Zeitmess-, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Projekten und Einrichtungen des Erholungsgrundangebotes stehen, werden im ROSP nicht gefördert.

2. Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung naturkundlich wertvoller Natur- und Kulturlandschaften

Im ROSP förderbar sind zwei völlig unterschiedliche Maßnahmenbereiche:

a) grundlegend angelegte Maßnahmen im Rahmen von Biotopschutzprogrammen und von anderen Schutzprogrammen für die im Tiroler Raum typischen und repräsentativen Tier- und Pflanzengesellschaften;

b) kleine Einzelmaßnahmen der landschaftlichen Strukturhaltung und Strukturgestaltung vor Ort, die von den zuständigen Einrichtungen oft als „zu wenig attraktiv“ eingestuft werden, aber vor allem in Bereichen des Dauersiedlungsraumes wegen der randbildenden Funktion und als Abgrenzung zu Verkehrslinien und störenden Anlagen eine durchaus große Wirkung haben können. Im ROSP förderbar sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen: die Erhaltung und Anlage von Hecken, Alleen, Ufervegetationen, Waldrändern und von anderen landschaftsprägenden Elementen. Es dürfen unter Beachtung der landesgesetzlichen Regelungen nur feuerbrandresistente und standortgerechte Pflanzen und Sorten ausgepflanzt werden.

Förderbare Kosten:

Als förderbare Kosten werden Baukosten in der Form von Fremdleistungen, Kosten für die Projektentwicklung und Projektbetreuung, in Sonderfällen auch Kosten für die Grundbeschaffung anerkannt.

Förderungsempfänger:

Die ROSP-Förderung des Landes Tirol kann sich im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes auf folgende Förderungsempfänger erstrecken: Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände, einschlägige Vereine wie insbesondere solche, die vorrangig Naturschutzziele verfolgen, sowie andere Halter von Wander- und Bergwegen.

Art und Ausmaß der Förderung:

Die ROSP-Förderung des Landes Tirol kann als Einmalzuschuss bis zu 50% der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 11 der Rahmenrichtlinie gewährt werden, außerhalb des Regionalförderungsgebietes bis zu 30%. In regionalen Sonderfällen können diese Förderungssätze um jeweils 20 Prozentpunkte erhöht werden. Bei be-

sonders wichtigen Projekten von überregionaler, landesweiter oder grenzüberschreitender Bedeutung und solchen, bei denen der Bauträger nur ein geringfügiger Nutzer ist, kann im Interesse einer finanziellen Beteiligung weiterer Interessenten wie z. B. der Bund und Städte für Einrichtungen in Nachbargemeinden auch ein jeweils höherer Gesamtförderungssatz zur Anwendung kommen.

Rahmenrichtlinie:

Die allgemeinen Bestimmungen zur ROSP-Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt.

Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2006.

STÄRKUNG DER REGIONALWIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Förderungsgegenstand:

Der Gegenstand der ROSP-Förderung des Landes Tirol erstreckt sich im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes auf folgende Maßnahmenbereiche:

1. Nicht-gewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Als nicht-gewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie werden im ROSP gefördert: die Entwicklung, der Einsatz, der Transfer und der Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Gefördert werden auch begleitende Maßnahmen wie z. B. Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, wenn diese für eine umfassende Projektumsetzung notwendig sind.

2. Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung.

Im ROSP gefördert wird die Entwicklung und Umsetzung maßgeschneiderter Lösungsansätze für die eigenständige Regionalentwicklung. Es handelt sich um Integralmaßnahmen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes, womit sektorübergreifende Netzwerke und Kooperationen von Vereinen und Zweckverbänden forciert werden sollen. Die Grundlage soll ein regionales Maßnahmenprogramm bilden, das einvernehmlich mit der Raumordnungs-Bezirkskommission erstellt wird.

3. Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten durch Gemeinden

Gewerbe- und Industriegebiete mit besonders hoher Standortqualität sowie Raum- und Umweltverträglichkeit zu erschließen, ist im ROSP schon bisher ein be-

sonderes raumordnerisches Anliegen gewesen. Sinnvollen gemeindeübergreifenden bzw. regionalen Lösungen ist aber zunehmend der Vorrang einzuräumen. Es ist daher im höchsten Maße notwendig, diese Bemühungen über das ROSP durch deutlich höhere Förderungssätze als für die Erschließung von einzelgemeindlichen Gewerbe- und Industriegebieten wirksam zu unterstützen. Ist die förderungswerbende Gemeinde zugleich Grundstückseigentümerin des zu erschließenden Gewerbe- und Industriegebietes, dann wird die ROSP-Förderung von der Bedingung abhängig gemacht, dass eine Veräußerung dieser Grundstücke an interessierte Unternehmen nicht zu Preisen erfolgt, die unter dem Marktwert liegen.

4. Standortverlegung aus Gründen der Raumordnung

Für Betriebe mit störenden Emissionen ist die Verlegung aus Innerortslagen dann aus ROSP-Mitteln förderbar, wenn dies sehr im Interesse der örtlichen Raumordnung gelegen ist. Das Interesse der örtlichen Raumordnung trifft immer dann zu, wenn Anrainerprobleme durch Emissionen, die nach dem letzten Stand der Technik nicht weiter reduzierbar sind, nicht mehr toleriert werden können. Die Notwendigkeit einer Betriebsverlegung kann aber auch in zunehmenden innerörtlichen Schwierigkeiten der verkehrsmäßigen Erreichbarkeit des Betriebes begründet sein. Standortverlegungen, die nicht einer raumordnerischen Notwendigkeit entsprechen, werden nicht gefördert. Im Bereich, aus dem der Betrieb ausgesiedelt wurde, darf keinesfalls ein anderer umweltbeeinträchtigender Betrieb angesiedelt werden.

Die Standortverlegung muss für das Unternehmen aber immer auch von wirtschaftlicher Bedeutung sein, wie z. B. gleichzeitiger Ausbau des Betriebes in Richtung neuer und/oder erweiterter Produktpalette, neue Produktionstechnik, Kapazitätserweiterung etc., damit die Standortverlegung nicht nur eine Ersatzinvestition an einem anderen Standort ist, die im ROSP grundsätzlich nicht förderbar ist.

Förderungsempfänger:

Die Förderung des Landes Tirol kann sich im Rahmen dieses ROSP-Förderungsschwerpunktes auf folgende Förderungsempfänger erstrecken:

1. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 1 und 2 auf Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände, Vereine, Zweckverbände und auf gewerbliche Unternehmen;

2. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 3 nur auf Gemeinden und Gemeindeverbände;

3. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 4 auf kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU).

Förderbare Kosten:

Förderbare Kosten sind

1. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 1 und 2 Planungskosten, Kosten für Kommunikationseinrichtungen, Büroeinrichtungen sowie zeitlich begrenzt auch Personal- und Verwaltungskosten, jedoch keine Baukosten;

2. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 3 die äußere und innere Verkehrserschließung, die Energieversorgung, die Aufkofferung von Grundstücken. Kosten für Abwasser- und für Trinkwasserversorgungsleitungen werden im ROSP nur gefördert, wenn die Förderungsinstrumente der Siedlungswasserwirtschaft nicht zum Tragen kommen;

3. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 4 die aktivierten Baukosten, Kosten für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen, Planungskosten.

Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird generell in Form von Einmalzuschüssen in folgendem Ausmaß gewährt:

1. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 1 und 2 im Regionalfördergebiet bis maximal 30% der förderbaren Kosten; außerhalb bis maximal 15%. In regionalen Sonderfällen können diese Förderungssätze um jeweils Prozentpunkte erhöht werden.

2. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 3 im Regionalfördergebiet bei einzelgemeindlichen Lösungen bis maximal 30% der förderbaren Kosten, außerhalb bis maximal 15%; bei übergemeindlichen Lösungen im Regionalfördergebiet bis maximal 50%, außerhalb bis maximal 30%.

3. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 4 können Investitionsmaßnahmen mit einer Untergrenze von ATS 5 Mio. (€ 363.364) und einer Obergrenze von ATS 30 Mio. (€ 2.180.185) bis zu 5% der förderbaren Investitionskosten als Einmalzuschuss gefördert werden. In eingehend zu begründenden Sonderfällen, insbesondere im Regionalfördergebiet, kann das Förderungsausmaß um maximal 5 Prozentpunkte erhöht werden.

Rahmenrichtlinie:

Die allgemeinen Bestimmungen zur ROSP-Förderungsabwicklung sind der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Der Maßnahmenbereich „Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung“ wird, sofern gewerbliche Unternehmen als Projektträger bzw. Förderungsnehmer auftreten, als de-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts abgewickelt.

Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

ERRICHTUNG VON ENERGIEBEZOGENEN UMWELTSCHUTZVORHABEN

Förderungsgegenstand:

Der Gegenstand der ROSP-Förderung des Landes Tirol erstreckt sich im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes auf folgende Maßnahmenbereiche:

1. Errichtung von Biomasse-Anlagen

Im ROSP förderbar sind die Errichtung von Biomasse-Anlagen, von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die von KMU auf Basis der Biomasse zur Umstellung auf eigene Energieversorgung (Wärme- und/oder elektrische Energie) oder zur Abgabe an Dritte errichtet werden. Die im Normalbetrieb eingesetzte Biomasse umfasst insbesondere Waldhackgut, Sägespäne, Rinden, Brennholz, Pellets, unbehandeltes Altholz sowie Biogas.

2. Industrielle Abwärmenutzung und Abwärmrückgewinnung

Die industrielle Abwärmenutzung und Abwärmrückgewinnung hat eine große Bedeutung im Sinne von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben. Es sind noch ungenutzte Potentiale vorhanden, die der Nahwärmeversorgung zugeführt werden sollen. Voraussetzung für die Fördermöglichkeit ist, dass im abwärmabgebenden Betrieb alle Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind, die Abwärme durch technische, bauliche oder betriebsorganisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3. Gewährung von Anschlussprämien

Das Land Tirol verfolgt mit der Förderung der Abnehmer von Wärme aus Biomasse-Anlagen und Abwärmenutzungs- und Abwärmrückgewinnungsanlagen das Ziel, beim Betreiber dieser Anlagen von Beginn an zu einer hohen Anschlussdichte und dadurch zu einer besseren Auslastung und höheren Wirtschaftlichkeit der Anlagen beizutragen. Die Anschlussprämie wird im Zuge des Erstaufbaues von Versorgungsgebieten und für Neubauten in bestehenden Versorgungsgebieten gewährt.

4. Errichtung von elektrischen Wärmepumpen-anlagen

Elektrische Wärmepumpen leisten einen positiven Beitrag zur Reduktion des Primärenergiebedarfes. Die im ROSP förderbare Wärmepumpe muss aber den Bestimmungen der Ö-NORM M7760 oder einer vergleichbaren europäischen Norm entsprechen und ist gemäß den Güterichtlinien der „Leistungsgemeinschaft Wärmepumpe“ der Bundeswirtschaftskammer nachzuweisen.

Förderungsempfänger:

Die Förderung des Landes Tirol kann sich im Rahmen dieses ROSP-Förderungsschwerpunktes auf folgende Förderungsempfänger erstrecken:

1. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs.1 auf Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die auf Biomasse zur eigenen Energieversorgung umstellen oder Wärme aus Biomasse an Dritte abgeben, sowie auf Gemeinden und Gemeindeverbände, land- und forstwirtschaftliche Betreiber;

2. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 2 auf Industrie- und Gewerbeunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände;

3. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 3 auf Besitzer bzw. Verfügungsberechtigte von Objekten;

4. bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 4 auf gewerbliche Unternehmen, auf Gemeinden, Gemeindeverbände und auf land- und forstwirtschaftliche Betreiber.

Förderbare Kosten:

Als förderbare Kosten sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltziele erforderlichen Mehrkosten^{*)} anrechenbar. Darunter fallen Kosten für Gebäude und bauliche Maßnahmen, für Maschinen und maschinelle Anlagen, für sonstige Ausrüstungsgüter, Planungs- und Studienkosten sowie regionale bzw. kommunale Energieversorgungskonzepte.

^{*)} Bei der Berechnung der Mehrkosten werden insbesondere die Kosten für konventionelle Installationen gleicher Kapazität berücksichtigt, sowie eingesparte Kosten und zusätzliche Nebenprodukte.

Art und Ausmaß der Förderung:

1. Für die Errichtung von Biomasse-Anlagen können im ROSP folgende Förderungen gewährt werden:

a) für Neuanlagen von Biomasse-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen inkl. Ersatz einer konventionellen Heizanlage durch eine Biomasse-Anlage sowie von Elektrizitätserzeugungsanlagen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des EU-Beihilfenrechts eine Investitionsförderung bis maximal 40% der förderbaren Projektkosten und im Falle der Erweiterung einer Biomasse-Anlage eine Investitionsförderung bis maximal 25% der förderbaren Projektkosten, für Neuanlagen durch Großunternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts eine Investitionsförderung bis maximal 30% sowie für Erweiterungsprojekte bis maximal 25% der förderbaren Projektkosten;

b) für die Erstellung von kommunalen Studien und Konzepten für die Errichtung von Anlagen nach Z. 1. Abs. 1, 2 und 4, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und KMU in Auftrag gegeben werden, eine Förderung bis maximal 45% der anrechenbaren Kosten.

2. Die Errichtung von Abwärmenutzungs- und Abwärmrückgewinnungsanlagen kann im ROSP bis ma-

ximal 20% der förderbaren Kosten gefördert werden, jedoch ausschließlich für solche Projekte, bei denen der Aufbau eines Wärmeverteilnetzes erforderlich ist und Wärme an Dritte abgegeben wird.

3. Anschlussprämie:

a) 25% der förderbaren Kosten, höchstens jedoch ATS 150.000,- (€ 10.900,-), an Einzelabnehmer in Ein- und Zweifamilienhäusern und für andere Einzelabnehmer wie gewerbliche Unternehmen.

b) 25% der förderbaren Kosten, maximal jedoch ATS 5.000,- (€ 363,-) pro Wohneinheit oder Geschäftseinheit im Gruppenwohnbau und im großvolumigen Wohnbau.

4. Die Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen kann im ROSP bis maximal 20% der förderbaren Kosten gefördert werden.

Rahmenrichtlinie:

Die allgemeinen Bestimmungen zur ROSP-Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Der Maßnahmenbereich „Gewährung von Anschlussprämien“ wird, sofern gewerbliche Unternehmen als Förderungsnehmer auftreten, als de-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts abgewickelt.

Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

STARTHILFEN FÜR GRUNDLAGENARBEITEN

Förderungsgegenstand:

Der Gegenstand der ROSP-Förderung des Landes Tirol erstreckt sich im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes auf folgende Maßnahmenbereiche:

1. Regionalmanagement-Einrichtungen

Die Verwirklichung einer eigenständigen Regionalentwicklung ist ein großes Anliegen der Raumordnung im Land Tirol. Damit gemeint sind Anforderungen an die regional eigens eingerichteten und flächendeckend über das gesamte Landesgebiet – unabhängig von der EU-Zielgebietsabgrenzung – noch auszubauenden Regionalmanagement-Einrichtungen, die im Wesentlichen folgende Aufgaben erfüllen sollen: Koordinierung von Maßnahmen zur Umsetzung von operationellen Programmen, Entwicklung, Vorbereitung und Betreuung von regionalen Projekten. Die Mitfinanzierung über das ROSP erfolgt immer nur in Form von zeitlich begrenzten Starthilfen, sodass die Regionalmanagement-Einrichtungen in angemessener Frist (innerhalb der EU-Programperiode 2000–2006) in die finanzielle

Verantwortung der jeweiligen Region – unter Einbindung der Gemeinden und der sonstigen regionalen Träger – übergehen.

2. Sonstige Studien, Konzepte und Planungsmaßnahmen

Aus dem ROSP können grundlegende Studien und Konzepte gefördert bzw. finanziert werden, wenn es sich um „amtsfremde“ bzw. außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung stehende Planungsträger handelt. Kommunale Studien und Konzepte wie insbesondere die mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz verlangten örtlichen Raumordnungskonzepte werden im ROSP nicht gefördert.

Förderungsempfänger / Auftragnehmer:

1. Bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 1 kann Förderungsnehmer nur eine Regionalmanagement-Einrichtung sein.

2. Bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 2 können Auftragnehmer gewerbliche Dienstleistungsunternehmen sein.

Förderbare Kosten:

Aus dem ROSP können somit folgende Maßnahmen gefördert werden

1. die Verwaltungs- und Personalkosten der Regionalmanagement-Einrichtungen;

2. die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen (Kosten Dritter) durch die Regionalmanagement-Einrichtungen für den Zweck der eigenständigen Erarbeitung regionalwirtschaftlich bedeutsamer Maßnahmenprogramme, in Umsetzung entsprechender Programme des Landes und/oder des Bundes;

3. die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen (Kosten Dritter) durch die Regionalmanagement-Einrichtungen für die umsetzungsorientierte Entwicklung konkreter, sektorübergreifender Projekte und insbesondere für die Suche und Aktivierung geeigneter Projektträger.

Art und Ausmaß der Förderung:

1. Bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 1 kann die ROSP-Förderung, die immer nur eine Starthilfe ist, in Ausnahmefällen bis zu 100% gewährt werden.

2. Bei Maßnahmen nach Z. 1 Abs. 2 handelt es sich um Leistungsentgelte, die nach der Auftragshöhe bzw. nach der aliquoten Teilnahme des Landes Tirol an den entsprechenden Planungsmaßnahmen entrichtet werden.

Rahmenrichtlinie:

Die allgemeinen Bestimmungen zur ROSP-Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt.

Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

ERRICHTUNG VON PFLEGEPLÄTZEN**Gegenstand der finanziellen Zuwendung:**

Aus Mitteln des ROSP kann eine finanzielle Zuwendung des Landes Tirol für die Schaffung von Pflegeplätzen und der damit in Zusammenhang stehenden Grundausstattung für eine bedarfsgerechte Pflege gewährt werden. Diese finanzielle Zuwendung des Landes Tirol erstreckt sich auf

1. Neubauten zur Schaffung von Pflegeplätzen;
2. Erweiterungsbauten zur Schaffung von Pflegeplätzen;
3. Umnutzung durch Umbau und bauliche Adaptierung bestehender, bisher als Altenheimplätze genutzter Räumlichkeiten zu Pflegeplätzen und in diesem Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Schaffung pflegerelevanter Ausstattung für die Betreuung Pflegebedürftiger (z.B. Errichtung/Adaptierung eines Pflegebades).

Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Zuwendung des Landes Tirol ist bei sämtlichen Maßnahmen eine pflege- und behindertengerechte Ausführung.

Empfänger der finanziellen Zuwendungen:

Alle Institutionen, mit denen das Land Tirol als Träger der Sozialhilfeleistungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. d des Tiroler Sozialhilfegesetzes einen Rahmenvertrag zur Unterbringung pflegebedürftiger Menschen abgeschlossen hat bzw. solche, die gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16. April 1991 dafür in Frage kommen. Bei der Zuteilung der ROSP-Förderung zur Errichtung von Pflegeplätzen wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Träger der Altenhilfe der Vorrang vor anderen Förderungswerbern eingeräumt (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 27. November 1990).

Förderbare Kosten:

Planungskosten, Baukosten, Einrichtungskosten.

Art und Höhe der Förderung:

Das Land gewährt die Förderung aus Mitteln des ROSP in Form eines verlorenen Zuschusses in folgender Höhe:

1. bei einem baulichen Investitionsvorhaben (ohne Einrichtungskosten) von mehr als ATS 600.000,- ohne Mehrwertsteuer (€ 43.600,-) eine finanzielle Zuwendung von ATS 300.000,- (€ 21.800,-) pro geschaffenem Pflegeplatz;
2. bei Investitionen für die Umnutzung durch Umbau und Adaptierung (inklusive Einrichtungskosten)

eine finanzielle Zuwendung in Höhe von maximal 50 % der förderbaren Kosten, jedoch maximal ATS 300.000,- (€ 21.800,-) pro umgenutztem Pflegeplatz.

Rahmenrichtlinie:

Die allgemeinen Bestimmungen zur ROSP-Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt.

Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

VERBESSERUNG VON INFRASTRUKTURELLEN ALPINANGEBOTEN**Gegenstand der finanziellen Zuwendungen:**

Finanzielle Zuwendungen des Landes Tirol für infrastrukturelle Alpinangebote können im ROSP nur für die Errichtung von solchen Einrichtungen bzw. Anlagen gewährt werden, die für den freien Schilaf sowie Snowboard, Snowbike und Snowtube udgl. erforderlich sind. Es muss sich um unbedingt notwendige Verbesserungsmaßnahmen handeln, die geeignet sind, die Wirtschaftlichkeit des Angebotes wesentlich zu verbessern; jedoch keine Neuerschließungen in sinngemäßer Beachtung der Seilbahngrundsätze des Landes Tirol. Grundvoraussetzung für eine Berücksichtigung im ROSP aber ist, dass die Verbesserungsmaßnahmen des alpinen Schiangebotes im Sinne der Raumordnung und der kommunalen oder der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung getätigt werden.

Empfänger der finanziellen Zuwendungen:

Empfänger für finanzielle Zuwendungen des Landes Tirol für die Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten können im ROSP nur Gemeinden, Gemeindeverbände und Tourismusverbände sein.

Höhe der finanziellen Zuwendung:

Die Höhe der finanziellen Zuwendung des Landes Tirol für infrastrukturelle Alpinangebote richtet sich im Rahmen des ROSP nach der kommunalen oder regionalen Bedeutung des Projektes und nach der Notwendigkeit der öffentlichen Finanzierungshilfe.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Allgemeinen Bestimmungen zur ROSP-Finanzierungshilfe für infrastrukturelle Alpinangebote sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt.

Geltungsdauer:

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2006.

24.

Bargeldlose Gebührenentrichtung statt Stempelmarken

Mit 1. Juli 1999 wurde das Gebührengesetz dahingehend geändert, dass Gebührenschnldner die Gebühren und Bundesabgaben nicht mehr ausschließlich mittels Stempelmarken, sondern auch bargeldlos oder bar entrichten können.

Aufgrund der teuren Bargeldmanipulation und in Hinblick auf die Einführung des Euro ist die zukunftsorientierte und bürgerfreundliche bargeldlose Zahlungseinhebung gegenüber dem Bargeld zu bevorzugen.

Die bargeldlose Zahlungseinhebung kann entweder elektronisch oder manuell erfolgen. Die vollelektronische Abwicklung über ein Bankomatterminal stellt sicherlich die bequemste Form der Einhebung von Debit- (Bankomatkarte, Quickkarte) und Kreditkartenzahlungen (American Express, Diners Club, JCB, Mastercard, Visa) dar. Die manuelle Einhebung mittels Imprinter hingegen ist nur für Kreditkartenzahlungen möglich und ist eine kostengünstige Alternative für Dienststellen mit geringem Zahlungsaufkommen. Die Überweisung auf das Dienststellenkonto muss in diesem Fall über den Postweg bei den Organisationen veranlasst werden.

Um eine schnelle und kostengünstige Umsetzung der bargeldlosen Gebühren- und Abgabentrachtung zu

ermöglichen, hat das Bundesministerium für Finanzen mit allen in Österreich vertretenen Debit- und Kreditkartenorganisationen Rahmenverträge ausverhandelt. Städte und Gemeinden können den bestehenden Verträgen des Bundesministeriums für Finanzen beitreten und sind bei der Einhebung von Geldbeträgen nicht nur auf Gebühren und Abgaben beschränkt, sondern können mittels Bankomatterminal oder Imprinter auch sonstige Leistungen (z. B. Eintrittsgelder usw.) zu den günstigen Bundeskonditionen akzeptieren.

Zur Kostenminimierung wurden mit den Installationsfirmen von Bankomatterminals und diversen Anbietern von EDV-Lösungen Rahmenvereinbarungen getroffen, die ebenfalls von Städten und Gemeinden genutzt werden können.

Informationen:

Die bestehenden Verträge des Bundesministeriums für Finanzen und weiterführende Informationen können bei der Abteilung VI/3 des Bundesministeriums für Finanzen unter der Telefonnummer 01/71123-2259, der Faxnummer 01/71123-2261 bzw. via E-Mail unter post-vi-3-rb@bmf.gv.at angefordert werden.

25.

Verantwortung in Alten- und Pflegeheimen

„Unter den ‚jungen Alten‘ (60 bis 69 Jahre) tritt Hilfs- und Pflegebedürftigkeit eher selten auf (bei jedem siebenten). Von den über 80jährigen hingegen sind zwei von drei hilfs- und pflegebedürftig.“ (aus „Leben und Arbeiten mit alten Menschen“, Studie am Beispiel der steirischen Stadt Gleisdorf, Herausgeber und Verleger: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung Europäische Integration, Wien 1994).

Der Träger von Alten- und Pflegeheimen hat sich vor Aufnahme einer hilfs- und pflegebedürftigen Person genau zu überlegen, ob er eine professionelle, pflegerische Leistung – mit dem in der Einrichtung vorhandenen Personal und der fachlichen Qualifikation dieser Personen, aber auch mit der vorhandenen Sachausstattung – sicherstellen kann. Nimmt er Personen auf und vertraut darauf, dass „es schon irgendwie gehen wird“, beispielsweise durch den Einsatz nicht ausgebildeter Pflegepersonen, übersieht er die Risiken, die er damit eingeht.

Der ältere Mitbürger schließt mit Aufnahme in eine Einrichtung einen „Pflegevertrag“ mit dem Träger. Die-

ser „Pflegevertrag“ muss nicht schriftlich abgeschlossen werden, sondern kann auch konkludent, d. h. durch schlüssige Handlung, zustande kommen. Aus dem Vertrag kann sich der Bewohner die Erbringung einer qualifizierten Pflege erwarten.

Den Träger trifft die Beweislast aus dem „Pflegevertrag“ im Falle eines Schadens/einer Verletzung durch unqualifizierte Pflege. Er hat darzulegen, dass er im Rahmen seines Verantwortungsbereiches (Organisationsverantwortung) alles unternommen hat, um eine qualifizierte Pflege in seiner Einrichtung sicherzustellen. Im Rahmen dieser Verantwortung für die Organisation und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens hat der Träger trotz allem einen Handlungsspielraum beim Einsatz des Personals.

Einige aktuelle Fragestellungen aus der Praxis:

- Gilt im Alten- und Pflegeheimbereich das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/1999?

Ja. Die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden (§ 3 GuKG). Aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Berufspflichten und ihrer Berufsethik üben alle Gesundheitsberufe, Tätigkeiten am kranken bzw. pflegebedürftigen Menschen aus und haben damit eine spezielle, über das durchschnittliche Maß hinausgehende Verantwortung.

• Dürfen in Alten- und Pflegeheimen unausgebildete MitarbeiterInnen in der Pflege eingesetzt werden?

Nein, siehe dazu §§ 3 und 105 GuKG. Unausgebildete Mitarbeiter können aber bspw. in allen hauswirtschaftlichen Bereichen eingesetzt werden.

• Ist es erforderlich, dass in Alten- und Pflegeheimen eine pflegerische Leitung bestellt wird ?

Ja. Die Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, umfasst die Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in der gesamten Einrichtung (dazu § 26 GuKG).

• Welche Voraussetzungen muss diese erfüllen?

Die Leitung des Pflegedienstes ist eine grundlegende Führungsaufgabe, die von diplomierten Pflegepersonen mit einer Sonderausbildung für Führungsaufgaben ausgeübt wird (dazu §§ 17, 26 und 109 GuKG). Für die Aufnahme in die Sonderausbildung ist die mindestens zweijährige Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vorausgesetzt.

Zusammenfassend ergeben sich daher aus den berufsrechtlichen Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und aus den zivilrechtlichen Bestimmungen für die Träger von Alten- und Pflegeheimen rechtliche Verpflichtungen.

Die MitarbeiterInnen des Gesundheits- und Pflegereferates stehen Ihnen gerne für alle fachlichen Fragen der Pflege zur Verfügung. Ihre Anfrage richten sie bitte an: Abteilung Landessanitätsdirektion,

Gesundheits- und Pflegereferat,

e-mail: landessanitätsdirektion@tirol.gv.at.

Abteilung Gesundheitsrecht Zahl Vd-RV-10-3/36/Ra vom 9. April 2001

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MÄRZ 2001 (vorläufiges Ergebnis)

| | Februar 2001 (endgültig) | März 2001 (vorläufig) | | Februar 2001 (endgültig) | März 2001 (vorläufig) |
|---|-----------------------------|--------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Index der Verbraucherpreise 2000 | | | Index der Verbraucherpreise I | | |
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 101,8 | 102,0 | Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 486,9 | 487,9 |
| Index der Verbraucherpreise 96 | | | Index der Verbraucherpreise II | | |
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 107,1 | 107,3 | Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 488,4 | 489,4 |
| Index der Verbraucherpreise 86 | | | | | |
| Basis: Durchschnitt 1986 = 100 | 140,1 | 140,4 | | | |
| Index der Verbraucherpreise 76 | | | | | |
| Basis: Durchschnitt 1976 = 100 | 217,8 | 218,2 | | | |
| Index der Verbraucherpreise 66 | | | | | |
| Basis: Durchschnitt 1966 = 100 | 382,2 | 382,9 | | | |

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat März 2001 beträgt 102,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Februar 2001 (101,8 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (Februar 2001 gegenüber Jänner 2001 +0,3%). Die Steigerungsrate gegenüber März 2000 beträgt 2,7% (Februar/2001/2000: +2,6%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck